

Folgende Einkommensnachweise der Eltern können für die Berechnung der Ermäßigung der Hortgebühren vorgelegt werden:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vom Vorjahr
- Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr
- Leistungen von ALG I
- Wohngeld
- Kindergeldnachweis (Kopie Kontoauszug)
- Bestätigung für die Kinder in einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Kita / Schulhorte) besuchen
- Unterhalt sowie Unterhaltsvorschuss für das Hortkind
- Unterhaltszahlungen
- Lehrlingsentgelt, BAföG, BAB
- Rentenbescheid sowie Halbwaisenrente
- Nachweis über Elterngeld

**** Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Gebührenbefreiung kann gewährt werden bei Vorlage von:

- ALG II (Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter)
- Kinderzuschlag (nach § 6a des Bundesgeldgesetzes)
- Heim- und Pflegekinder, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht übertragen wurde (§ 34 und § 33 nach SGB VIII)

**** Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Hinweis: Hat kein bzw. kein vollständiger Nachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zur Einkommensgruppe über 2500,00 Euro netto.

Hiermit versichere/n ich/wir, die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse (Einkommen, Anzahl der Kinder, Abmeldung Kita) werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern